

Beschluss Nr. 294/2025

Schwyz, 15. April 2025 / ju

Postulat P 11/24: Handlungsbedarf im Sexgewerbe des Kantons Schwyz

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 7. November 2024 haben Kantonsrat Martin Raña sowie die Kantonsrätinnen Aurelia Imlig-Auf der Maur und Carmen Muffler folgendes Postulat eingereicht:

«Sexarbeit findet in einem sehr lukrativen, heterogenen und in der Schweiz grundsätzlich liberalen Markt statt, der massgeblich von Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Die Schweiz hat auf Bundesebene kein Prostitutionsgesetz. Was allgemein in Bezug auf Prostitution verboten ist, bestimmt das Strafgesetz in einigen wenigen Artikeln.

Sexarbeit ist kein Beruf wie jeder andere: Wer in der Schweiz Sexarbeit leistet, hat ein erhöhtes Risiko, gesundheitlichen Schaden zu erleiden und Opfer von Straftaten zu werden.

In der «Luzerner Zeitung» vom 27. Juli 2024 wurde die Geschäftsleiterin des Vereins «LISA», Eliane Burkart, wie folgt zitiert: «Vor drei Jahren wurden die aufsuchenden Touren für Sexarbeitende vom Kanton Schwyz leider eingestellt, was sehr schlecht ist.»¹

Der Verein LISA setzt sich dafür ein, dass Sexarbeitende im Kanton Luzern bessere Arbeits- und Lebensbedingungen erhalten. Im Rahmen der Interessensvertretung von Sexarbeitenden besucht der Verein mit «aufsuchenden Touren» die Clubs im Kanton Luzern regelmässig. Wichtig dabei sei, dass die Sexarbeitenden selbstbestimmt arbeiten können, fair entlohnt werden und Dienstleistungen sowie Kunden ablehnen können. Diese sind für eine Verbesserung der Lebenslage von Sexarbeitenden notwendig!

«Gesundheit Schwyz» hatte bis vor kurzem den kantonalen Auftrag in den Betrieben des Kantons Schwyz Beratungen betreffend sexuell übertragbare Infektionen (STI) den Sexarbeitenden anzubieten. Diese Beratungen sind im Moment sistiert und der Auftrag wurde an den Kanton zurückgegeben.

Hierzu noch folgendes: Der Bund strebt aktuell mit dem nationalen Programm «Stopp HIV, Hepatitis-B-, Hepatitis-C-Virus und sexuell übertragene Infektionen (NAPS)» eine Trendumkehr an. Die Verbreitung von sexuell übertragbaren Infektionen (STI) soll bis 2030 deutlich sinken.

Im Kanton Schwyz gibt es aktuell weder ein Angebot im Bereich STI noch ein aufsuchendes Beratungsangebot für Sexarbeitende. Zudem fehlt eine Beratung zu verschiedenen Themen wie Arbeit, Selbständigkeit, Sicherheit, Gesundheit, Bewilligung, Zugang zu Recht, Steuern, Krankenkasse und Prämienverbilligung, Familienzulagen, AHV, Betreuung, Finanzen und Berufswechsel.

Deshalb fordern wir mit diesem Postulat den Regierungsrat auf, den Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder andere Massnahmen zu treffen, damit die Situation der Sexarbeitenden im Kanton Schwyz in den unten aufgeführten Punkten sofort verbessert wird.

- *Die «aufsuchenden Touren» der Sexarbeitenden in und ausserhalb der Betriebe sollen wieder aufgenommen werden, und dies in zeitlichen Abständen, sodass sie auch einen nachhaltigen Effekt haben.*
- *Eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein LISA für die «aufsuchenden Touren» soll geprüft werden.*
- *Eine Beratung für Sexarbeitende soll gleichzeitig eingeführt werden. Dabei soll sich die Beratung nicht nur auf die sexuell übertragbaren Infektionen (STI) beschränken, sondern auch auf weitere Lebensbereiche wie Arbeit, Selbständigkeit, Sicherheit, Gesundheit, Bewilligungen, Zugang zu Recht, Steuern, Krankenkasse, Prämienverbilligung, Familienzulagen, AHV, Finanzen, Betreuung und Berufswechsel ausdehnen.*

Wir bedanken uns für das wohlwollende Aufnehmen unseres Anliegens.»

¹ *Luzerner Zeitung vom Samstag, 27. Juli 2024: «Wenn sich zwei Sexklubs streiten»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Im Kanton Schwyz gibt es momentan kein spezialisiertes Angebot im Bereich der sexuell übertragbaren Infektionen (STI, Sexually Transmitted Infections). Es gibt kein aufsuchendes Beratungsangebot und keine umfassende Beratung für Sexarbeitende in Bezug auf verschiedene Themen und Lebensbereiche. In diesem Kontext spielt gesundheitschwyz eine zentrale Rolle. gesundheitschwyz ist eine Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton Schwyz und Teil der Triaplust AG. Zwischen der Triaplust AG und dem Departement des Innern (DI) besteht eine Leistungsvereinbarung bis Ende 2025. Ein Bestandteil der Leistungsvereinbarung war das Projekt «Aids-Prävention im Sexgewerbe» (APiS). Das APiS-Team von gesundheitschwyz besuchte regelmässig die Sex-Etablissements im Kanton Schwyz, um Sexarbeitende direkt an ihrem Arbeitsplatz über Geschlechtskrankheiten, Safer Sex und weitere Schutzmassnahmen zu informieren. Das Angebot wurde geschätzt. Allerdings verhinderten die Corona-Pandemie und die zeitweilige Schliessung der Sex-Etablissements weitgehend die Erfüllung des Präventionsauftrags in dieser Zeit. Dies führte zu Kündigungen im APiS-Team. Dazu kamen strukturelle Veränderungen im Sexgewerbe (Verlagerung des Sexangebotes in Privatwohnungen, neue Sex-Angebote im Internet), sodass der Auftrag des Projekt APiS ab April 2021 nicht mehr wahrgenommen werden konnte. Seither suchte gesundheitschwyz im Auftrag des Kantons Schwyz nach einer Möglichkeit, dieses oder ein ähnliches Angebot wieder aufzubauen. Im Rahmen der Neuverhandlungen der Leistungsvereinbarung zwischen dem DI und der Triaplust AG wurde das Thema erneut erörtert. Man kam zur Einigung, dass gesundheitschwyz diesen Auftrag künftig nicht mehr ausführen kann. Entsprechend machte sich das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) auf die Suche nach geeigneten Alternativlösungen. Dazu wurden Kontakte zu vier möglichen Anbietern aufgenommen und Offerten eingeholt. Im Anschluss wird geprüft, mit welchem Anbieter künftig zusammengearbeitet werden soll. Die Umsetzung eines neuen aufsuchenden oder ähnlichen Angebotes für Sexarbeitende durch eine Leistungsvereinbarung ist somit geplant und wird durch das AGS weiterverfolgt.

Unabhängig von der bereits genannten Leistungsvereinbarung wurde die letzten Jahre bereits mehrfach das Betreuungs- und Beratungsprojekt «hotspot» vom Luzerner Verein für die Interessen der Sexarbeitenden (LISA) für Sexarbeitende auf dem Strassenstrich in Luzern aus dem Lotteriefonds gefördert.

Das eingereichte Postulat fordert neben einem aufsuchenden Angebot auch eine umfassende Beratung für Sexarbeitende. Diese soll Lebensbereiche wie Arbeit, Selbstständigkeit, Sicherheit, Gesundheit, Bewilligungen, Zugang zu Recht, Steuern, Krankenkasse, Prämienverbilligung, Familienzulagen, AHV, Finanzen, Betreibung und Berufswechsel abdecken.

Dabei zeigen sich Unterschiede in den Bedürfnissen der Sexarbeitenden – je nach ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltsstatus. Ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz bzw. im Kanton Schwyz arbeiten möchten, benötigen eine Arbeitsbewilligung vom Amt für Migration des Kantons Schwyz, bei einer kurzen Erwerbstätigkeit (maximal drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres) genügt ein Meldeverfahren.

Sexarbeitende, die sich mehr als drei Monate ununterbrochen legal in der Schweiz aufhalten, müssen eine obligatorische Krankenversicherung in der Schweiz abschliessen. Sie haben Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu allen regulären Beratungsmöglichkeiten.

Viele Sexarbeitende halten sich mutmasslich illegal in der Schweiz auf. Sie haben keine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Ohne diese Bewilligung können sie sich nicht bei einer Krankenkasse anmelden, und es fehlt der Zugang zur Gesundheitsversorgung. Zudem erhöht sich der Beratungsbedarf (z. B. bezüglich Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung, Vorsorge, Schutz vor Gewalt).

Die Veränderungen in der Branche erschweren den Zugang zu Sexarbeitenden zusätzlich. Viele Sexarbeitende bieten ihre Dienste zunehmend online und in privaten Wohnungen an, was den direkten Austausch mit Beratungsstellen und Hilfsangeboten erschwert. Im Gegensatz dazu nutzen Sexarbeitende, die weiterhin in Clubs oder etablierten Treffpunkten anzutreffen sind, die Kontaktmöglichkeiten zur Kantonspolizei Schwyz und zu anderen Institutionen. So werden bei den Milieuansprachen der Polizei auch Fragen zur Gesundheitsversorgung, zu bezahlbaren Eingriffen und Medikamenten, zur gesundheitlichen Beratung wie Prävention und Geschlechtskrankheiten, zur Arbeitsbewilligung sowie weiteren Themen gestellt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Es existieren primär die folgenden rechtlichen Grundlagen, die den Rahmen für den Entscheid des Regierungsrates vorgeben:

- Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EPG, SR 818.101): «Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Umsetzung der nationalen Programme.»
- § 9 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110): «Der Kanton koordiniert die Massnahmen der Gesundheitsförderung und der Krankenpflege. Er kann diese Aufgaben für einzelne Bereiche Dritten übertragen.»
- § 3 der Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSZ 571.111): «Das Amt für Gesundheit und Soziales ist für die Koordination der Massnahmen und Projekte im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig.»
- Nationales Programm (NAPS) – Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen: Das NAPS verfolgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen das Ziel, bis 2030 einen niederschweligen Zugang zu bedürfnisgerechten Angeboten für Bevölkerungsgruppen, die besonders von HIV-, Hepatitis B-, Hepatitis C-Infektionen und STI betroffen sind (sogenannte Schlüsselgruppen), zu gewährleisten. Zu den Schlüsselgruppen zählen: (u. a. schwule, bisexuelle) Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), Menschen aus Ländern mit erhöhter Prävalenz (Wahrscheinlichkeit für eine bestimmte Krankheit), Menschen, die Drogen

injizieren, inhalieren oder sniffen, Menschen, die für Sex bezahlen, Menschen im Freiheitsentzug, Menschen mit HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und/oder STI und ihre sexuellen Kontakte, Sexarbeitende und trans Personen.

2.3 Fazit und Haltung des Regierungsrates

Die Ausführungen verdeutlichen, dass ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Im Spannungsfeld zwischen legalen und illegalen Sexarbeitenden ist es jedoch entscheidend, eine ausgewogene Lösung zu finden, die den Bedürfnissen der Sexarbeitenden gerecht wird. Dem Regierungsrat ist es allerdings auch wichtig, dass die kleine Anzahl an Sexarbeitenden nicht von einem staatlich unterstützten Angebot profitieren kann, welches der übrigen Bevölkerung nicht zur Verfügung steht (wie z. B. Finanz- oder Rechtsberatung). Der Fokus muss auf gesundheitliche Aspekte ausgerichtet sein.

Um den erkannten Bedarf abzudecken, prüft das DI zurzeit alternative Angebote. Es bedarf keiner Vorlage an den Kantonsrat oder anderer Massnahmen im Sinne des Postulates. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 11/24 nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 11/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Kantonspolizei.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

